

Rauchmelder – 300 Menschenleben könnten sie jedes Jahr retten

Lebensretter Rauchmelder – 300 Menschenleben könnten sie jedes Jahr retten

Die Wichtigkeit von **Rauchmeldung** wird in Deutschland stark unterschätzt. Jedes Jahr kommen durch Wohnungsbrände ca. 600 Menschen ums Leben - die Hälfte davon könnte durch den Einsatz von Rauchmeldern gerettet werden. Doch nur ein kleiner Teil der deutschen Haushalte ist mit den wichtigen Lebensrettern ausgestattet.

In den Bundesländern wird daher nach und nach der Einsatz von Rauchmeldern vorgeschrieben. Was leistet ein Rauchmelder und wo ist der kleine Lebensretter bereits Pflicht?

Die gesetzliche Situation:

Eine Pflicht für Rauchwarnmelder besteht mittlerweile in 7 Bundesländern.

Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen und Schleswig-Holstein haben eine, in den Landesbauordnungen festgeschriebene Pflicht für Rauchmelder.

Damit entsprechen diese Länder den bereits seit langem bestehenden Forderungen von Landesfeuerwehrverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren sowie des Deutschen Feuerwehrverbands, die Installation von Rauchmeldern als gesetzliche Regelung in die Landesbauordnung aufzunehmen.

Auszüge aus den Landesbauordnungen:

Hamburgische Bauordnung § 45 (6): In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Vorhandene Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2010 mit Rauchwarnmeldern auszurüsten.

Hessische Bauordnung § 13 (5): In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten.

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern § 48 (4) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2009 durch den Besitzer entsprechend auszustatten.

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz § 44 (8): In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchmelder haben. Die Rauchmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Landesbauordnung Saarland § 46 (4): In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Landesbauordnung Thüringen § 46 (4)

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Landesbauordnung Schleswig-Holstein § 52 (7): In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2009 mit Rauchmeldern auszurüsten.

Allen Gesetzestexten zur Rauchmelderpflicht liegt die Anwendungsnorm DIN 14676 zu Grunde:

„In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut (oder angebracht) und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.“

„Bestehende Wohnungen sind in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend auszustatten.“ (bis 2012)

Doch wozu ein Rauchmelder?

Ein Rauchmelder soll nach Meinung vieler einen Brandausbruch melden, deshalb wird er ja auch oft als Feuermelder oder Brandmelder bezeichnet. Doch genau der Begriff Rauchmelder sagt exakt das, was ein solches Gerät für Sie tun kann – nämlich Rauch melden!

Rauch entsteht ungewollt durch viele Ereignisse im Haushalt wie :

- Defekte Elektrogeräte oder Beleuchtungen
- Elektrogeräte im Wärmestau wie Einbauleuchten, Laptop, Fernsehgerät im Schrank
- Überlastete Elektroverteiler wie die 12 Fach-Steckdose hinter dem PC
- Vergessene Kochgeschichten oder Backwerke in der Küche
- Das Geschirrtuch oder die Zeitung auf dem vermeintlich kalten Cerankochfeld
- Offene Feuer wie Kerzen, Kamine
- Mit Feuer oder Elektrogeräten spielende Kinder
- Usw.

Der Rauchmelder registriert, richtig angebracht, jede Luftrübung, die aus einer Überhitzung oder letztendlich aus einem Brand entsteht, und meldet dies auf jeden Fall mit einem durchdringenden, lauten Pfeifton. Einige Geräte melden den Alarm auch an ihre Melderkollegen oder per Funk oder Wählgerät an Sie.

Jetzt sagen Sie, wenn es raucht und qualmt, dann werde ich das schon rechtzeitig bemerken, oder in der Nacht, wachwerden und habe dann genug Zeit, zu reagieren. Aber Sie haben keine Zeit mehr- das Feuer und der Rauch sind schneller. Und in der Nacht werden Sie durch den Brandrauch nicht einmal

wach, sondern -im Gegenteil-Sie werden ohnmächtig und träumen einen letzten Traum. Denn ein wesentlicher Bestandteil des Brandrauches ist Kohlenmonoxid, das gleiche Gas, das aus dem Autoauspuff austritt und schon für manchen zum Tode geführt hat.

Was leistet also ein Rauchmelder?:

1. Er erkennt den Brand- oder Schmorbrandrauch in der Entstehung
2. Er alarmiert, bzw weckt in der Nacht alle in der Wohnung auf (das funktioniert aus meiner Erfahrung ganz sicher)
3. Er kann auch alarmieren, wenn Sie sich außerhalb befinden, über Funk oder auf Ihr Handy
4. Er sichert allen im Haus die Zeit, um rechtzeitig, die Rauchquelle abzustellen, einen entstehenden Brand zu bekämpfen oder den Gefahrenbereich zu verlassen.

--Er sorgt dafür, dass Sie Zeit gewinnen--

Aber Zeit haben wir doch genug- das sieht man in vielen TV Filmen. Der Held Nr.1 rennt noch einmal in das brennende Haus zurück, rettet den Titelhelden Nr.2 und diskutiert inmitten des Feuers noch über das generelle Filmthema. Diese Szenen sind genauso realitätsfremd wie die immer über dem Abhang schwebenden und dort grundsätzlich dann explodierenden Autos.

Der Rauch ist nämlich nicht nur stinkend und schwer wieder entfernenbar, sondern hochgiftig, mehrere 100 °C heiß (zur Info: mehr als 60°C halten Sie nicht aus), tiefschwarz und absolut undurchsichtig. Außerdem enthält er das narkosierende Gas Kohlenmonoxid. Deshalb müssen Sie rechtzeitig gewarnt sein und nicht erst dann, wenn das Feuer wütet. Und deshalb benötigen Sie einen Rauchmelder und keinen Feuermelder.

Bahmer Feuerschutz

Benzachring 43
74336 Brackenheim-Meimsheim
Tel.: 07135/14288
Fax.: 07135/939597
Mobil: 0163/5494566
E-Mail: BahmerFeuerschutz@t-online.de
www.BahmerFeuerschutz.de